GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen

Bericht

Friedhofsgebührenkalkulation Stadt Neustadt am Rübenberge

Kalkulationszeitraum 2026-2028

Nachkalkulation 2022-2024

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebührenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im August 2025

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis: ... 2
1. Einleitung ... 3
1.1 Zielsetzung ... 3
1.2 Methoden ... 4
2. Nachkalkulation 2022-2024 ... 4
3. Friedhofsgebührenkalkulation 2026-2028 ... 5
3.1 Kalkulationszeitraum ... 6
3.2 Öffentlichkeitsanteil ... 6
3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten ... 6
3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen ... 7
3.3.2 Kalkulatorische Zinsen ... 7
3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten ... 7
3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof ... 8
3.4 Kostenstellenrechnung 2026-2028 ... 9
3.5 Fallzahlenprognose 2026-2028 ... 10
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze ... 12
3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“ ... 12
3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“ ... 14
3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“ ... 15
3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“ ... 16
3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“ ... 17
4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen ... 17
5. Fazit ... 18
Anlage 1: Nachkalkulation 2022-2024 ... 19
Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2026-2028 ... 21
Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2022-2028 ... 23
Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen ... 25

1. Einleitung

Die Stadt Neustadt am Rübenberge (Auftraggeber) ist Träger der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ zur Erfüllung der Aufgabe der Totenbestattung nach dem niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Zum Friedhofswesen des Auftraggebers gehören die folgenden **zwei Friedhöfe**, die als eine öffentliche Einrichtung behandelt werden.

Friedhof Lüningsburg
Waldfriedhof Poggenhagen

Die Stadt Neustadt am Rübenberge betreibt insgesamt **sechs Friedhofskapellen**. Auf den oben genannten zwei Friedhöfen befindet sich jeweils eine Friedhofskapelle. Außerdem gehören die Kapellen Bevensen, Bordenau, Laderholz und Lutter zum Friedhofswesen der Stadt Neustadt am Rübenberge. Diese befinden sich auf kirchlichen Friedhöfen oder sonstigen städtischen Grundstücken.

Der Auftraggeber erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ entsprechend § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG. Die rechtmäßige Gebührenerhebung setzt eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebühren voraus.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde beauftragt, eine Friedhofsgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhofswesen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine Kalkulation im Interesse und nach den Zielen des Auftraggebers durchzuführen und dabei die rechtlichen Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung zu beachten.

Es ist das Ziel des Auftraggebers, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen zu erhalten. Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung sowie der Nebenleistungen herausstellt. Ein Ortstermin wurde nicht durchgeführt, da sich seit der letzten Kalkulation keine grundlegenden Veränderungen ergeben haben. Die vorliegende Kalkulation knüpft an die vorangegangene Kalkulation aus dem Jahr 2022 an. Die in dieser Kalkulation ausgearbeitete Gebührenstruktur hat sich in der Praxis bewehrt und soll beibehalten werden.

Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebührensätze für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Dieser Bericht dient darüber hinaus als Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien des Auftraggebers und ist Grundlage für die Ausübung des ortgesetzgeberischen Ermessens beim Beschluss über die Gebührensatzung. Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessens-erwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und bekannten Fallzahlen - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde. Bei der Ermittlung der Kosten wurde das Kostendeckungsprinzip beachtet, wobei nur betriebsbedingte und periodische Kosten in die Gebührenermittlung eingeflossen sind. Die Gebühren sind entsprechend § 5 Absatz 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bemessen worden, wobei auch auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zurückgegriffen wurde. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wurde der Gleichheitsgrundsatz beachtet, das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte auch zur gleichen Rechtsfolge führen. Außerdem wurde das Äquivalenzprinzip berücksichtigt, nach dem die Leistung nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen darf. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit auf nicht gerundete Werte zurückgegriffen, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet erscheinen. Soweit Details aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden. Sämtliche Details in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2022-2024

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in die Prognosekalkulation umzulegen wären. Dies betrifft die Kostenstelle „Nutzungsrechte an Grabstätten“ nicht, da für diese Gebühren nach § 13 Absatz 4 S. 2 Nr. 3 BestattG die Regelungen zu Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nicht anzuwenden sind. Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen können sich aus Veränderungen bei den Prognoseannahmen der ursprünglichen Kalkulation zu den tatsächlichen Werten ergeben. Diese Abweichungen liegen entweder in den prognostizierten Fallzahlen, Verschiebungen zwischen den Fallzahlen oder den prognostizierten gebührenfähigen Kosten und deren Aufteilung auf die Kostenstellen.

Die durchschnittlichen Kosten des Friedhofswesens des Auftraggebers lagen 2022-2024 bei rund 484.000 € pro Jahr. Abzüglich des Öffentlichkeitsanteils von 40,00 % (rund 143.700 €) im Bereich der Grabstellen, der Deckelung der Kapellengebühren (rund 72.200 €) und neutralen Kosten (nicht gebührenfähig) von rund 3.900 € verbleiben gebührenfähige Kosten in Höhe von insgesamt rund 264.200 €. Demgegenüber stehen jährliche durchschnittliche Gebührenerträge in Höhe von rund 231.400 €, dies entspricht insgesamt einem Deckungsgrad von rund 88 % beziehungsweise einer Unterdeckung von rund 12 %.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der ***Anlage 1***.

Im Bereich der Beisetzungsgebühren und der Verwaltungsgebühren sind die Gebührentarife auf eine Deckung der Einzelkosten kalkuliert, sodass sich in diesen Bereichen auch durch Schwankungen der Fallzahlen keine Über- oder Unterdeckungen ergeben. Im Ergebnis ist eine Gebührenüberdeckung aus Sicht von GKN Kommunalberatung nicht zu erkennen. Die festgestellte Gebührenunterdeckung verbleibt bei der Stadt und wird nicht in die Folgekalkulation übertragen.

3. Friedhofsgebührenkalkulation 2026-2028

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung 2026-2028 zurückgegriffen. Dies betrifft sowohl Ansätze im Bereich Friedhofswesen als auch Ansätze aus dem Bereich Gebäudewirtschaft, welche als interne Leistungsverrechnung im Friedhofswesen gebucht werden. Außerdem wurden die Kosten des Baubetriebshofes berücksichtigt, welche ebenfalls im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung in den Bereich Friedhofswesen gebucht werden. Die Datengrundlage wurde insoweit ergänzt, als dass erkennbare Veränderungen bisher noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden beziehungsweise gebührenfähige Kosten nicht im kommunalen Haushalt als Aufwand gebucht werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen, welche im kommunalen Haushalt keinen Aufwand darstellen, jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht als gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der Kosten/Ansätze für den Kalkulationszeitraum ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellenrechnung herangezogen.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2026-2028 ist der ***Anlage 2*** zu entnehmen.

Neben der Kostenprognose wurde für die Ermittlung der Friedhofsgebühren eine Prognose über die Fallzahlen im Kalkulationszeitraum aufgestellt. Aus der Kostenprognose sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer

Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Gebühren folgt dabei der gesetzlichen Vorgabe des § 5 NKAG, wonach die Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2026 -2028 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner/innen für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum auch für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar.

3.2 Öffentlichkeitsanteil

Das Friedhofswesen erfüllt neben der öffentlichen Aufgabe der Totenbestattung auch weitere Funktionen, die einen allgemeinen, öffentlichen Nutzen erfüllen. Kosten für derartige Nutzungen sind nicht gebührenfähig, da sie nicht unmittelbar für die Totenbestattung erforderlich sind. Ein Friedhof erfüllt in der Regel auch die öffentliche Funktion einer parkähnlichen Anlage, die durch die Öffentlichkeit frei genutzt werden kann. Die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage enthält dementsprechend auch Kostenanteile, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Dieser Öffentlichkeitsanteil ist bei der Gebührenermittlung abzugrenzen.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat in zurückliegenden Kalkulationen einen politisch festgelegten Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 40 % berücksichtigt. Der Öffentlichkeitsanteil wurde höher angesetzt, da nach 15 Jahren erstmalig eine Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte und dementsprechend der starke Anstieg der Gebührensätze abgefedert werden sollte. Schon beim Beschluss 2022 war beabsichtigt in der anschließenden Kalkulation wieder auf den ursprünglichen Öffentlichkeitsanteil in Höhe von **30 %** zurückzukehren.

Aus Sicht des Verfassers ist ein Öffentlichkeitsanteil von 30 % unter Berücksichtigung der parkähnlichen Gestaltung sowie der Ortslage der Friedhöfe angemessen und nicht zu niedrig angesetzt. Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum 2026-2028 einem jährlichen Betrag in Höhe von rund 137.500 €. Dieser wird im städtischen Haushalt gedeckt und ist nicht in den Grabstellengebühren enthalten.

3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten

Die vorliegende Kalkulation folgt betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die nicht deckungsgleich mit der Haushaltsausführung des Auftraggebers sind. Der kommunale Haushalt ist das externe Rechnungswesen des Auftraggebers, welches sich vorrangig an den Rat und die Öffentlichkeit richtet. Die vorliegende Gebührenkalkulation ist bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten nicht an die Bewertungsvorschriften des

kommunalen Haushaltsrechts gebunden. Diese Gebührenkalkulation kann sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Abweichungen zum kommunalen Haushalt ausweisen.

3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen

In der Kostenstellenrechnung wurden die Abschreibungswerte aus der Haushaltsplanung 2026-2028 des Auftraggebers berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden diese Planwerte um geplante Investitionen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abschreibungen ergänzt. Im vorliegenden Fall sind keine nennenswerten Investitionen im Kalkulationszeitraum geplant, sodass sich keine Auswirkungen auf die Kostenstellenrechnung ergeben haben. Dementsprechend wurden im vorliegenden Fall die Abschreibungswerte der Haushaltsplanung unverändert in die Kalkulation übernommen.

3.3.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG stellen kalkulatorische Zinsen gebührenfähige Kosten dar. Diese stellen Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital dar. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht. Diese Werte werden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt, soweit diese bekannt sind. Im vorliegenden Fall wurden keine Ergänzungen vorgenommen.

Es wurde wie bereits 2022 ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 % berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Wert angemessen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden getrennt für die Kostenstellen Grabstellen und Kapellen ermittelt und berücksichtigt. Gegenüber der Kalkulation aus 2022 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Berücksichtigung der Grundstückswerte verzichtet.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2026-2028 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich rund 10.600 € ermittelt. Davon entfallen auf die Kostenstelle Grabstellen rund 7.100 € und auf die Kostenstelle Kapellen rund 3.500 € pro Jahr.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der ***Anlage 3***.

3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Daseinsvorsorge im Friedhofswesen Vorhalteflächen auf den Friedhöfen erforderlich sind, um auch künftig Flächen für Grabfelder neu ausweisen zu können. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Feuerbestattungen und folglich einem geringeren Flächenbedarf sind bei vielen Friedhofsträgern die ursprünglich erforderlichen Vorhalteflächen inzwischen nicht

mehr notwendig. Dementsprechend sind die Kosten für die Pflege dieser Flächen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenfähig.

Für den Auftraggeber wird ein Anteil von 30 % der aktiv genutzten Friedhofsfläche für Vorhalteflächen als angemessen und erforderlich angenommen. Dies entspricht einer Vorhaltefläche von bis zu rund 12.700 m². Tatsächlich sind rund 10.600 m² als Vorhalteflächen vorhanden, dies entspricht rund 25,00 % der Friedhofsfläche, die derzeit aktiv genutzt wird. Dieser Anteil ist nicht unangemessen hoch, sodass im Ergebnis keine Kostenabgrenzung für Leerflächen bzw. Vorhalteflächen in der vorliegenden Kalkulation erforderlich ist.

Lfd. Nr	Friedhof	Fläche m² (Flurstück)	Davon Friedhofsfläche m²	Fläche in aktiver Nutzung m²	Vorhalte-flächen insgesamt m²
1	Lüningsburg	42.620,00	42.620,00	34.096,00	8.524,00
2	Waldfriedhof Poggenhagen	10.134,00	10.134,00	8.107,20	2.026,80
	Gesamt	**52.754,00**	**52.754,00**	**42.203,20**	**10.550,80**
				Vorhalteflächen	**25,00%**
				angemessen 30 % m² der aktiven Nutzung	**12.660,96**
				Anrechenbare Fläche m²	**52.754,00**
				Gebührenfähiger Anteil	**100,00%**

3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof

Auf Friedhofsflächen finden sich häufig Anlagen, die von der Kommune gepflegt werden, die jedoch mit dem unmittelbaren Friedhofszweck nicht zusammenhängen. Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen sind nicht gebührenfähig. Aus diesem Grund sind derartige Kosten zu ermitteln und in der Kostenstellenrechnung abzugrenzen.

Auf den Friedhöfen der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Stadtgebiet von Neustadt am Rübenberge befinden sich Kriegsgräber, für die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung anteilig Unterhaltungs- und Pflegekosten entstehen. Die vorhandenen Kriegsgräber sind so gestaltet, dass die Pflege nur wenig Zeit in Anspruch nimmt. Des Weiteren befinden sich auf dem Friedhof Poggenhagen historische Gräber sowie ein Kriegerdenkmal. Bei den jüdischen Friedhöfen, im Stadtteil Mandelsloh und an der B6 (Weenser Damm), betreut die Stadt Neustadt die Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen. Auf den Friedhöfen der Stadt Neustadt am Rübenberge befinden sich keine nennenswerten Kunstgegenstände, Bau- und Kulturdenkmäler, durch die im Kalkulationszeitraum Kosten entstehen. Derartige Kosten wären ebenfalls als nicht gebührenfähige Kosten im Rahmen der Kalkulation abzugrenzen. In der vorliegenden Kalkulation sind diese geringfügigen Pflegekosten bei der Festlegung des Öffentlichkeitsanteils berücksichtigt worden, sodass diese Kosten nicht in die Gebühren einfließen.

Außerdem wurden nicht gebührenfähige Kosten für Ordnungsmaßnahmen abgegrenzt. Kosten für Ordnungsmaßnahmen können nicht auf den allgemeinen Nutzer des Friedhofswesens über die Grabstellengebühren umgelegt werden. Der Ansatz im Haushalt der Stadt Neustadt am Rübenberge für derartige Maßnahmen beträgt im Kalkulationszeitraum 1.000,00 € pro Jahr.

Des Weiteren enthält die Haushaltsplanung im Kalkulationszeitraum einen Ansatz für Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit in Höhe von 3.000 €. Dieser Kosten können ebenfalls nicht auf die Nutzer des Friedhofswesens umgelegt werden und verbleiben bei der Stadt Neustadt am Rübenberge.

3.4 Kostenstellenrechnung 2026-2028

Zur Ermittlung der Gebührentarife sind zunächst die jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum je Kostenstelle zu ermitteln.

Folgende Kostenstellen wurden dabei bestimmt:

Kostenstellen	**Kosten (gerundet)**	**davon gebührenfähig**
Grabstellen	458.200 €	320.800 €
Kapellen	145.300 €	145.300 €
Beisetzungen	24.400 €	24.400 €
Vorzeitige Grabrückgabe	1.000 €	1.000 €
Verwaltungsgebühren	1.900 €	1.900 €
Neutrale Kosten	4.000 €	0 €
Summe	**634.800 €**	**493.400 €**

Die Kosten der **Kostenstelle Grabstellen** sind dabei nicht in voller Höhe gebührenfähig, da zunächst der Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30,00 % in Abzug gebracht wird. Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum einem jährlichen durchschnittlichen Betrag in Höhe von rund 137.500 €.

Bei der Ermittlung der **Kostenstelle Beisetzungen** wurde von einer gleichbleibenden Anzahl gegenüber der Nachkalkulation ausgegangen. Die Beisetzungen erfolgen durch den Bauhof. Die Gebührenermittlung erfolgt anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes sowie der Stundensätze für Personal und Gerätschaften. Die Stadt erhebt Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Die Kosten im Bereich der **Verwaltungsgebühren** ergeben sich aus der prognostizierten Anzahl der Fälle und dem Stundensatz des Verwaltungspersonals. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Grabstellen, die vor dem Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden, verursachen Pflegekosten bei der Kommune. Die Kosten für die **vorzeitige Grabrückgabe** betragen in Abstimmung mit dem Auftraggeber 0,5 % der jährlichen Kosten der Bauhofleistungen. Bei jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum in Höhe von 205.000 € für den Baubetriebshof entfallen auf diese Kostenstelle rund 1.000 €.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2026-2028 ist der ***Anlage 2*** zu entnehmen.

3.5 Fallzahlenprognose 2026-2028

Zur Ermittlung der Friedhofsgebühren ist eine Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Hierbei ist zum einen eine allgemeine Prognose über die Entwicklung der Sterbefälle in der Kommune und zum anderen eine Untersuchung der Verteilung der Inanspruchnahme zwischen den Erd- und Feuerbestattungen erforderlich. Zur Begründung der Fallzahlenprognose werden im Folgenden die bekannten Fallzahlen herangezogen und analysiert. Aus dieser Analyse kann ein Trend, beziehungswiese eine Entwicklung abzulesen sein. Außerdem ist jedoch auch die Analyse der Ursachen dieser Entwicklungen wichtig. In einigen Fällen folgen Entwicklungen allgemeinen Entwicklungen, die in ganz Deutschland festzustellen sind, in anderen Fällen gibt es jedoch auch ortsspezifische Gründe und Ursachen für die festgestellten Entwicklungen. Sind die Gründe und Ursachen bekannt, lässt sich dadurch eine genauere Prognose für den Kalkulationszeitraum herleiten.

In der vorliegenden Kalkulation wurde der Zeitraum 2019 bis 2024 untersucht. In diesem Zeitraum schwanken die Bestattungsfälle zwischen 118 und 126, der Mittelwert liegt bei 122,50 Bestattungsfällen. Die Fallzahlen für diesen Zeitraum sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschn.	Durchschn. 22-24	
Sterbefälle im Stadtgebiet	266,00	276,00	244,00	334,00	301,00	309,00	288,33	314,67	
	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**Durchschn.**	**Durchschn. 22-24**	**Anteil**
Erdbestattungen	25,00	19,00	29,00	27,00	18,00	9,00	21,17	16,06	13%
Feuerbestattungen	101,00	107,00	91,00	93,00	107,00	109,00	101,33	105,78	87%
Bestattungsfälle gesamt	**126,00**	**126,00**	**120,00**	**120,00**	**125,00**	**118,00**	**122,50**	**121,83**	**100%**

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bestattungsfälle über den Betrachtungszeitraum dar. Zusätzlich ist die Gesamtzahl der Sterbefälle im Stadtgebiet zu erkennen. Die Bestattungsfälle auf den kommunalen Friedhöfen und die Sterbefälle verlaufen dabei nicht parallel. Es ist zu erkennen, dass die Sterbefälle im Stadtgebiet zunehmen, aber sich die Beisetzungen gleichbleibend entwickeln.

Im Ergebnis wird für die Prognose der Fallzahlen davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Beisetzungen im Kalkulationszeitraum zu dem Zeitraum der Nachkalkulation 2022 bis 2024 gleich bleibt. Im Rahmen der vorangegangenen Kalkulation sind viele wesentliche Veränderungen der Gebührensystematik und der Gebührenhöhe erfolgt. Diese sind jedoch erst im Jahr 2023 umgesetzt worden, deshalb wird bei den Grabstätten der Durchschnittswert für die Jahre 2023 und 2024 als Grundlage für die Prognose genutzt.

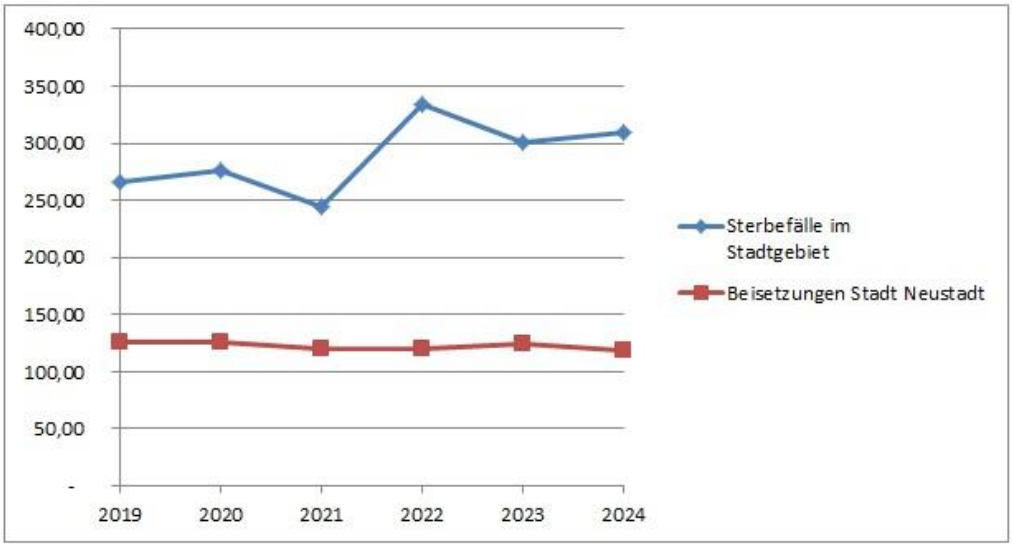

Des Weiteren soll untersucht werden, inwieweit es Tendenzen bei der Entwicklung der Fallzahlen der Feuer- und Erdbestattungen gibt. In der Vergangenheit hat es vielerorts einen Trend zu mehr Feuerbestattungen gegeben. Derartige Tendenzen wären bei der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Feuerbestattungen sowie der Erdbestattungen über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024. Die Anzahl der Feuerbestattungen schwankt zwischen 91 und 109, der Mittelwert der Feuerbestattungen liegt bei 101,33. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Feuerbestattungen auf diesem hohen Niveau einpendeln werden. Die Anzahl der Erdbestattungen schwankt zwischen 9 und 29, der Mittelwert der Erdbestattungen liegt bei 21,17 pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Erdbestattungen auf diesem geringen Niveau einpendeln werden.

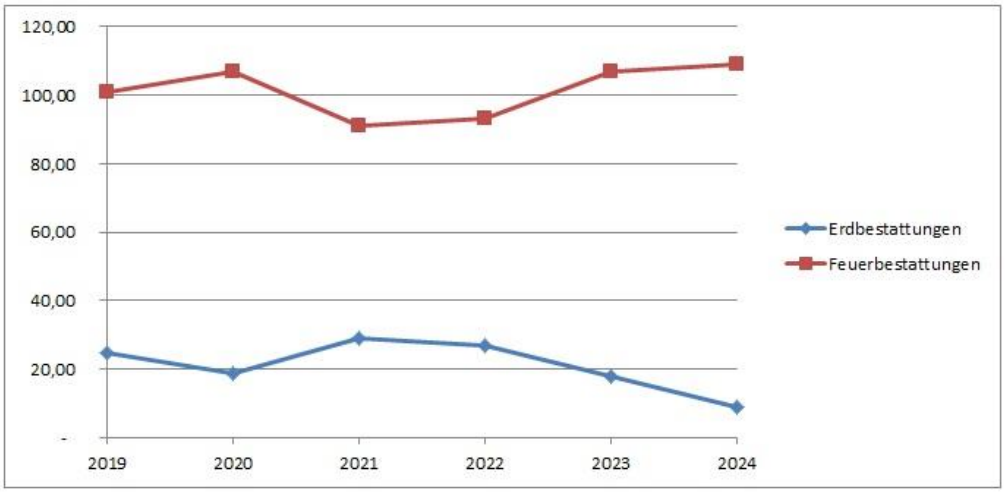

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird nach Auswertung und Analyse der Fallzahlen sowohl in der Gesamtzahl als auch in der Verteilung zwischen Erd- und Feuerbestattungen von einer gleichbleibenden Tendenz ausgegangen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Aus der Kostenprognose, der Kostenstellenrechnung sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Tarife folgt dabei der Maßgabe aus § 5 Absatz 3 NKAG, dass die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“

In der vorliegenden Kalkulation erfolgt die Ermittlung der Gebührentarife nach dem sogenannten „Kölner Modell“. Das Kölner Modell geht davon aus, dass sich die Kosten im Bestattungswesen nicht ausschließlich proportional zur Grabfläche entwickeln, da unabhängig von der Grabfläche die Infrastruktur des Friedhofs von allen Nutzern in gleicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies betrifft beispielsweise die Friedhofsverwaltung, Pkw-Parkflächen, Wege und Plätze, Sitzgelegenheiten, Wasserstellen, Entsorgungsplätze und weitere infrastrukturelle Elemente auf den Friedhöfen. Im Ergebnis führt das Kölner Modell zu Gebührentarifen, die gemäß dem Äquivalenzprinzip eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung auch mit einer höheren Gebühr belegen, die jedoch nicht proportional zum Flächenbedarf ansteigt. Dies hat auch zur Folge, dass sich die Differenzen zwischen der Gebührenhöhe bei den Feuer- und Erdgrabstellen verringern.

Die gebührenfähigen Kosten der Kostenstelle „Grabstellen“ in Höhe von 320.759,72 € wurden zur Ermittlung der Friedhofsgebühren zu 50 % in einen flächenabhängigen Anteil und zu 50 % nach einem flächenunabhängigen Infrastrukturanteil aufgeteilt. Die ermittelte Gebühr ergibt sich aus der Summe dieser beiden Anteile. Als relevante Maßstäbe zur Bestimmung der Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wurden folgende Kriterien in Abstimmung mit dem Auftraggeber herangezogen:

- **Laufzeit des Nutzungsrechts**
- **Fläche der Grabstelle**
- **Pflege der Grabstätte durch die Kommune/Pflege der Grabstätte durch den/die Nutzungsberechtigten**
- **Pflegeintensität**
- **Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts**

Die Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebührentarife einschließlich der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum ist der ***Anlage 4*** zu entnehmen.

Neue Tarife: **Entfallende Tarife:**

- keine - keine

In der folgenden Übersicht sind die ermittelten Gebührentarife für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen aufgeführt. Vom Grundsatz enthält eine Grabstelle jeweils ein Nutzungsrecht (Urne/Sarg), soweit nicht in der Bezeichnung davon abgewichen wird. Ist das Nutzungsrecht auf einer Grabstelle in Anspruch genommen

und soll eine weitere Nutzung (Urne/Sarg) auf einer Grabstelle stattfinden, ist hierfür ein entsprechendes zusätzliches Nutzungsrecht zu erwerben. Enthält eine Grabstätte beim Erwerb bereits zwei Nutzungsrechte (z. B. Doppelgrabstätte), ist ein zusätzliches Nutzungsrecht erst bei der dritten Belegung erforderlich.

Tarif Nr.	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebühr NEU 30 % Öffentlichkeitsanteil	Gebühr ALT	Veränderung relativ
	SARG					
1.1	Sargreihengrab	1.079,36 €	1.120,13 €	2.199,49 €	1.680,82 €	31%
1.2	Sargrasenreihengrab	2.158,72 €	1.120,13 €	3.278,85 €	2.470,08 €	33%
2.1	Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	1.295,23 €	1.120,13 €	2.415,36 €	1.838,68 €	31%
2.1 a)	Verlängerung Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	51,81 €	44,81 €	96,61 €	73,55 €	31%
2.2	Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg/Poggenhagen)	2.590,47 €	1.120,13 €	3.710,60 €	2.788,82 €	33%
2.2 a)	Verlängerung "Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg/Poggenhagen)	103,62 €	44,81 €	148,42 €	111,55 €	33%
2.3	Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	119,18 €	672,08 €	791,25 €	622,22 €	27%
2.3 a)	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	7,95 €	44,81 €	52,75 €	41,48 €	27%
2.4	Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	372,43 €	672,08 €	1.044,51 €	807,71 €	29%
2.4 a)	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	24,83 €	44,81 €	69,63 €	53,85 €	29%
3.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (25 Jahre)	- €	1.120,13 €	1.120,13 €	891,56 €	26%
3 a)	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle	- €	44,81 €	44,81 €	35,66 €	26%
	URNE					
4.	Urnenplatz im anonymen Urnenfeld	137,94 €	896,10 €	1.034,04 €	814,28 €	27%
5.1	Urnenwahlgrabstelle	331,05 €	896,10 €	1.227,15 €	955,71 €	28%
5.1 a)	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle	16,55 €	44,81 €	61,36 €	47,79 €	28%
5.2	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele	1.589,04 €	896,10 €	2.485,14 €	1.877,06 €	32%
5.2 a)	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte und Stele	79,45 €	44,81 €	124,26 €	93,85 €	32%
5.3	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein	1.986,30 €	896,10 €	2.882,40 €	2.168,01 €	33%
5.3 a)	Verlängerung "Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein"	99,32 €	44,81 €	144,12 €	108,40 €	33%
5.4	Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	1.145,43 €	896,10 €	2.041,54 €	1.552,16 €	32%
5.4 a)	Verlängerung Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	57,27 €	44,81 €	102,08 €	77,61 €	32%
6.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (20 Jahre)	- €	896,10 €	896,10 €	713,25 €	26%
6. a)	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle	- €	44,81 €	44,81 €	35,66 €	26%

3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“

Die durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten im Kalkulationszeitraum für die Kostenstelle Friedhofskapellen betragen 145.333,09 €. Bei der Gebührenermittlung wurde als Maßstab die Anzahl der Sitzplätze der jeweiligen Kapelle herangezogen. Eine Kühlzellennutzung wird nicht mehr angeboten.

Tarif		Fallzahlen			
		2022	2023	2024	Durchschnitt 22-24
5 a)	Aussegnungshallte Lüningsburg	41,00	35,00	28,00	34,67
5 b)	Aussegnunshalle Poggenhagen	22,00	15,00	17,00	18,00
5 c)	Kapellen, Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter	27,00	33,00	24,00	28,00
		90,00	**83,00**	**69,00**	**80,67**

Tarif		Prognose 26-28	Sitzplätze (Mittelwerte)	Grundaufschlag	Äquivalenz	Rechen-einheiten	Tarif NEU	Tarif ALT	Änderung
5 a)	Aussegnungshallte Lüningsburg	34,67	150,00	30,00	180,00	6.240,00	**2.458,64 €**	390,00 €	2.068,64 €
5 b)	Aussegnunshalle Poggenhagen	18,00	90,00	30,00	120,00	2.160,00	**1.639,10 €**	290,00 €	1.349,10 €
5 c)	Kapellen, Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter	28,00	50,00	30,00	80,00	2.240,00	**1.092,73 €**	200,00 €	892,73 €
		80,67				**10.640,00**			

Die ermittelten Gebührentarife für die Nutzung der Friedhofskapellen sind so hoch, dass sich dies sehr negativ auf die Anzahl der Kapellennutzungen auswirken wird. Dies könnte letztlich dazu beitragen, dass die tatsächliche Unterdeckung weiter zunimmt und sogar über der Unterdeckung bei einer gedeckelten Gebühr liegt.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber soll vorgeschlagen werden, die bisherigen gedeckelten Gebührenhöhe um rund 15 % anzuheben.

Kosten laut BAB:	**145.333,09 €**

Tarif		Gebühren alt (gedeckelt)	Kalkulierte Gebühren	Vorschlag gedeckelte Gebühren NEU	Erträge	Unterdeckung
5 a)	Aussegnungshallte Lüningsburg	**390,00 €**	2.458,64 €	**440,00 €**	15.253,33 €	69.979,61 €
5 b)	Aussegnunshalle Poggenhagen	**290,00 €**	1.639,10 €	**330,00 €**	5.940,00 €	23.563,71 €
5 c)	Kapellen, Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter	**200,00 €**	1.092,73 €	**230,00 €**	6.440,00 €	24.156,44 €
					27.633,33 €	**117.699,76 €**
						145.333,09 €

3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“

Die Beisetzungen (Ausheben und das Schließen eines Grabes) wird in der Stadt Neustadt am Rübenberge durch den kommunalen Bauhof durchgeführt. Die Gebührenermittlung erfolgt anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes sowie der Stundensätze für Personal und Gerätschaften. Die Stadt erhebt Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Im Kalkulationszeitraum wird von Kosten für Beisetzungen in Höhe von 24.419,50 € pro Jahr ausgegangen. Diese Kosten werden entsprechend in der Kostenstellenrechnung abgegrenzt. Umbettungen kommen sehr selten vor und sind von Fall zu Fall unterschiedlich, sodass darauf verzichtet wurde, hierfür eine feste Gebühr zu ermitteln. Umbettungen sollen nach den tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Gebührenschuldnern abgerechnet werden.

Kosten Beisetzungen	
24.419,50 €	
Stundensatz des Bauhof (Durchschnitt)	43,50 €
Stundensatz Wochenende	43,50 €
Stundensatz Maschinen Sarg (durchschnitt)	25,50 €
Stundensatz Maschinen Urne (durchschnitt)	20,00 €

		Fallzahlen									
T.-Nr.	**Bezeichnung**	**2022**	**2023**	**2024**	**Durchs. 22-24**	**Prognose 26-28**	**Maschinen Stunden**	**Personal-stunden**	**Tarif neu**	**Tarif alt**	**Gebühren-aufkommen**
1.1. a	Beisetzung Sarg	24,00	17,00	8,00	**16,33**	**16,33**	13,50	13,50	**931,50 €**	850,00 €	15.214,50 €
1.1. b	Tiefenbestattung Poggenhagen	1,00	1,00	-	**0,67**	**0,67**	16,00	16,00	**1.104,00 €**	1.008,00 €	736,00 €
1.2	Sarg, Grabgröße bis 0,80 m	-	-	-	**-**	**-**	3,89	3,89	**268,41 €**	245,00 €	- €
1.3	Sarg, Grabgröße bis 1,50 m	-	-	-	**-**	**-**	7,11	7,11	**490,59 €**	447,00 €	- €
2.1	Mehraufwand bei Tuchbestattung in einer Sargwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 7 V Fr.Satzung	1,00	-	1,00	**0,67**	**0,67**		3,00	**130,50 €**	129,00 €	87,00 €
2.2	Mehraufwand bei Tuchbestattung in einer Kinder-Sargwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 7 V Fr.Satzung	-	-	-	**-**	**-**		2,00	**87,00 €**	86,00 €	- €
3.1	Beisetzung Urne	48,00	68,00	58,00	**58,00**	**58,00**	1,50	1,50	**95,25 €**	86,00 €	5.524,50 €
3.2	Beisetzung Urne anonym	45,00	39,00	51,00	**45,00**	**45,00**	1,00	1,00	**63,50 €**	43,00 €	2.857,50 €
4.	Umbettung	-	1,00	-	**0,33**	**0,33**				nach Kosten	
		119,00	**125,00**	**118,00**	**120,67**	**120,67**					**24.419,50 €**

3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhefrist an die Kommune zurückzugeben. Nach Rückgabe eines Grabes wird dieses geräumt und in Rasenfläche umgewandelt. Bis zum Ablauf der Ruhefrist kann diese Rasenfläche nicht neu vergeben werden und muss in einem angemessenen Zustand gehalten werden. Auf diese Weise entstehen Kosten, die im Rahmen einer einmaligen Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Grabes abgegolten werden.

Es wird davon ausgegangen, dass 0,5 % der Kosten des Bauhofes auf die Pflege zurückgegebener Grabstellen entfällt. Im Kalkulationszeitraum sind jährliche Kosten des Bauhofes in Höhe von rund 205.000 € pro Jahr veranschlagt, sodass die Kosten für die Pflege der zurückgegebenen Grabflächen im Kalkulationszeitraum bei rund 1.025 € liegen. Die Tarife für diese Leistung wurden erst 2023 eingeführt, deshalb wird der Durchschnitt der Jahre 2023 und 2024 als Basis für die Prognose herangezogen.

Die folgende Übersicht enthält die Fallzahlen der Vorjahre und das sich durchschnittlich ergebende Fallaufkommen.

Anteil der Pflegekosten	**1.025,00 €**

		Fallzahlen (Jahre)				
T.Nr.	**Tarif**	**2022**	**2023**	**2024**	**Durchs. 23-24**	**Prognose 26 - 28**
1.	Sargwahlgräber		15,00	10,00	12,50	12,50
2.	Urnenwahlgräber		5,00	-	2,50	2,50

T.Nr.	**Tarif**	**Prognose Jahre**	**Fläche qm**	**Grund-aufschlag + 1**	**Rechen-einheiten**	**Kosten-anteil**	**Tarif NEU**	**Tarif ALT**
1.	Sarggrabstelle	12,50	3,13	4,13	51,56	934,39 €	**74,75 €**	72,96 €
2.	Urnengrabstelle	2,50	1,00	2,00	5,00	90,61 €	**36,24 €**	35,38 €
		15,00			**56,56**	**1.025,00 €**		

3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“

Für die Leistung von besonderen Verwaltungstätigkeiten, die durch den Gebührenschuldner veranlasst oder beantragt werden, werden Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG erhoben. Die Berechnung dieser Gebühren richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Verwaltungstätigkeit und ergibt sich aus der unten aufgeführten Berechnung. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Stellenvergütung	Gesamtpersonal-kosten	Sachkosten (KGST 24/25)	Overhead-kosten (20% der Personalkosten)	Gesamt-kosten	Jahresarbeits-stunden	Kosten pro Stunde
A8	79.200,00 €	9.700,00 €	15.840,00 €	104.740,00 €	1.631,00	**64,22 €**

	Fallzahlen					
Tarif Nr.	Tarif	2022	2023	2024	Durchschnitt 22-24	Prognose 26-28
1.	Grabmalgenehmigung und Genehmigung von vorzeitige Grabrückgaben	19	21	16	18,67	**18,67**
2.	Genehmigung Um- oder Ausbettungen		1		0,33	**0,33**

	Verwaltungsgebühren						
Tarif Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand	Fallzahlen-prognose 26-28	Tarif NEU	Tarif ALT	Differenz	Erträge
1.	Grabmalgenehmigung/ Genehmigung von vorzeitige Grabrückgaben	1,50	18,67	**96,33 €**	85,40 €	10,93 €	1.798,11 €
2.	Genehmigung Um- oder Ausbettungen	5,00	0,33	**321,09 €**	284,67 €	36,42 €	107,03 €
							1.905,14 €

4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen

Es ist möglich, dass Leistungen im Friedhofswesen umsatzsteuerpflichtig sind. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) maßgeblich. Dabei wird geprüft, ob die Kommune als Unternehmer tätig wird und dies eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. Für den Bereich des Friedhofswesens gibt es diverse Beurteilungskriterien durch das Bundesfinanzministerium, die in der Praxis dennoch nicht einheitlich ausgelegt werden. Aufgrund fehlender Praxiserfahrungen besteht aktuell in vielen Kommunen Unsicherheit über die steuerliche Behandlung verschiedener Sachverhalte. GKN Kommunalberatung ist beauftragt worden, die Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Feststellung, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt, verbleibt jedoch bei der Kommune. Soweit durch die Kommune eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, wird dies bei der Kalkulation und den Gebührensätzen berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber die Umsatzsteuerpflicht für das Friedhofswesen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Es besteht ein Auffangtatbestand in der Gebührensatzung für Umsatzsteuer.

5. Fazit

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Friedhofsgebührenkalkulation erreicht, die ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der aktuellen Rechtslage in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht. Die Wesentlichen Eckdaten und Festlegungen beruhen auf der vorangegangenen Kalkulation aus dem Jahr 2022, die ebenfalls durch GKN Kommunalberatung erstellt wurde.

Die Kosten im Friedhofswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2026-2028 gegenüber 2022-2024 mit rund 634.900 € um rund 150.900 € pro Jahr angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von rund 31 %. Die gebührenfähigen Kosten liegen im Kalkulationszeitraum bei rund 493.400 € pro Jahr. Unter Berücksichtigung eines erhöhten politischen Öffentlichkeitsanteils in Höhe von 30 % statt 40 % und politischer Gebührensätze für die Nutzung der Kapellen ergibt sich ein mögliches Gebührenaufkommen in Höhe von rund 375.400 €. Gegenüber den bisherigen Gebührenaufkommen in Höhe von rund 231.400 € pro Jahr entspricht dies einem Anstieg um rund 144.000 €. Diese Zunahme ist zum einen auf die deutliche Kostensteigerung und zum anderen auf die Anpassung des Öffentlichkeitsanteils auf den ursprünglichen Wert zurückzuführen.

Für die Friedhofskapellen ist eine Kostendeckung am Markt nicht realistisch, sodass hier weiterhin gedeckelte Gebührensätze festgelegt werden sollen. Dadurch ergibt sich für den Bereich der Kapellen eine geplante Unterdeckung in Höhe von rund 117.700 € jährlich. Die übrigen Gebührentarife sind auf eine Kostendeckung ausgelegt.

Der Unterzeichner bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 23.08.2025
gez.
Sebastian Hagedorn,
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Inhaber GKN Kommunalberatung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen
www.gebührenkalkulation-kommunalberatung.de

Anlage 1: Nachkalkulation 2022-2024

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		2022	2022	2023	2023	2024	2024	22-24	22-24
3311000	Verwaltungsgebühren	- 1.600,00 €	- 1.045,00 €	1.600,00 €	- 2.087,20 €	1.600,00 €	- 1.366,40 €	533,33 €	- 1.499,53 €
3311200	Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung für Ersatzvornahmen	- 100,00 €	- 1.822,15 €	100,00 €	- 472,67 €	100,00 €	- 597,00 €	33,33 €	- 963,94 €
3321100	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	- 190.000,00 €	- 206.145,16 €	200.000,00 €	- 267.199,83 €	275.000,00 €	- 220.817,13 €	95.000,00 €	- 231.387,37 €
3461550	Sonst. privatrechtl. Entgelte Versicherungsleistungen	- €	- 166,66 €	- €	- €	- €	- 381,55 €	- €	- 182,74 €
3481000	Erträge aus Kostenerstattung Kostenumlage vom Land	- 1.900,00 €	- 2.028,10 €	2.000,00 €	- 2.028,10 €	2.000,00 €	- 2.028,10 €	700,00 €	- 2.028,10 €
3488000	Erträge aus Kostenerstattung Kostenumlage von übrigen Bereichen	- 1.200,00 €	- 980,69 €	1.700,00 €	- 1.324,48 €	1.700,00 €	- 1.351,76 €	733,33 €	- 1.218,98 €
3582000	Erträge wegen Herabsetzung von Rückstellungen	- €	- 473,92 €	- €	- 831,06 €	- €	- €	- €	- 434,99 €
3583100	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen	- €	- €	- €	- 850,56 €	- €	- €	- €	- 283,52 €
		- 194.800,00 €	**- 212.661,68 €**	**205.400,00 €**	**- 274.793,90 €**	**280.400,00 €**	**- 226.541,94 €**	**97.000,00 €**	**- 237.999,17 €**

	Verteilschlüssel Gemeinkosten					
	Grabstellen	Kappellen	Beisetzungen	Verwaltungs-gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
Verwaltungspersonal	88,10%	10,00%				
Bauhofleistungen	78,97%					

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		2022	2022	2023	2023	2024	2024	22-24	22-24
4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	50.800,00 €	51.926,51 €	55.000,00 €	54.113,64 €	57.100,00 €	54.205,48 €	54.300,00 €	53.415,21 €
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	41.300,00 €	39.272,57 €	41.300,00 €	41.313,87 €	51.900,00 €	45.640,45 €	44.833,33 €	42.075,63 €
4019200	Dienstaufwendungen Beschäftigungsentgelte OVM	- €	466,32 €	- €	884,92 €	3.100,00 €	825,63 €	1.033,33 €	725,62 €
4021000	Versorgungsbeiträge für Beamte	28.200,00 €	30.702,70 €	34.500,00 €	35.338,50 €	39.900,00 €	37.614,15 €	34.200,00 €	34.551,78 €
4022000	Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer	2.800,00 €	2.628,51 €	2.800,00 €	2.206,91 €	3.000,00 €	2.564,12 €	2.866,67 €	2.466,51 €
4032000	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	8.800,00 €	8.183,26 €	10.500,00 €	8.345,66 €	10.400,00 €	9.458,88 €	9.900,00 €	8.662,60 €
4032300	Sozialversicherungsbeiträge Unfallversich. f. Beschäftigte	2.200,00 €	2.200,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
4039200	Sozialversicherungsbeiträge für sonstige Beschäftigte OVM	- €	709,00 €	1.000,00 €	1.092,55 €	1.000,00 €	924,80 €	666,67 €	908,78 €
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte	7.100,00 €	7.871,33 €	7.200,00 €	10.786,92 €	6.500,00 €	10.825,40 €	6.933,33 €	9.827,88 €
4051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte	24.800,00 €	16.509,40 €	35.100,00 €	10.280,62 €	17.300,00 €	27.762,73 €	25.733,33 €	18.184,25 €
4061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	4.100,00 €	2.014,79 €	6.000,00 €	3.070,87 €	2.900,00 €	4.812,95 €	4.333,33 €	3.299,54 €
4070400	Zuführung zu Rückstellungen für Urlaub	- €	2.102,71 €	- €	164,30 €	- €	4.507,58 €	- €	2.258,20 €
4070450	Zuführung zu Rückstellungen für Überstunden	- €	- 1.946,63 €	- €	639,84 €	- €	- 618,50 €	- €	- 641,76 €
4212760	Unterhaltung Baumbestand (Baumbestandspflege/ Baumgrunderfassung)	10.500,00 €	10.424,40 €	9.900,00 €	9.842,49 €	10.500,00 €	11.180,65 €	10.300,00 €	10.482,51 €
4212770	Unterhaltung der Friedhöfe und Gräberstätten	15.000,00 €	14.604,03 €	14.200,00 €	15.989,64 €	15.000,00 €	13.868,56 €	14.733,33 €	14.820,74 €
4221100	Unterhaltung bewegl. Vermögen Maschinen und Geräte	- €	13,49 €	- €	599,97 €	- €	- €	- €	204,49 €
4222200	Dezentraler Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände bis 1.000 EUR ohne USt.	600,00 €	- €	1.800,00 €	996,08 €	2.000,00 €	5.122,94 €	1.466,67 €	2.039,67 €
4241500	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Reinigung durch Fremdfirmen	10.000,00 €	7.157,31 €	11.000,00 €	5.847,32 €	11.000,00 €	4.088,25 €	10.666,67 €	5.697,63 €
4261200	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aus- und Fortbildung, Tagungen (einschließlich Reisekosten)	1.400,00 €	576,70 €	1.300,00 €	653,00 €	1.300,00 €	488,74 €	1.333,33 €	572,81 €
4271170	Besondere Aufwendungen für Bestattungen/Beisetzungen	10.000,00 €	8.634,64 €	9.500,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €	9.775,29 €	9.666,67 €	9.303,31 €
4291100	Aufwendungen für Organisationsuntersuchungen	7.200,00 €	11.293,10 €	- €	- €	- €	- €	2.400,00 €	3.764,37 €
4291110	Aufwendungen für Ordnungs-/Sicherungsmaßnahmen und Ersatzvornahmen	2.900,00 €	- €	1.400,00 €	199,92 €	1.400,00 €	232,05 €	1.900,00 €	143,99 €
4429390	Beitrag an Kriegsgräberfürsorge	400,00 €	306,78 €	400,00 €	306,78 €	400,00 €	306,78 €	400,00 €	306,78 €
4431100	Büro- und Geschäftsbedarf	200,00 €	113,70 €	200,00 €	125,70 €	200,00 €	125,70 €	200,00 €	121,70 €
4431500	Dienstreisen	400,00 €	28,92 €	400,00 €	36,63 €	- €	3.094,34 €	266,67 €	1.053,30 €
4431900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	5.900,00 €	2.700,89 €	4.700,00 €	9.847,32 €	4.000,00 €	4.205,71 €	4.866,67 €	5.584,64 €
4441450	Sach-/Inhaltsversicherungen	600,00 €	521,03 €	600,00 €	597,77 €	700,00 €	642,82 €	633,33 €	587,21 €
4711000	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	20.300,00 €	20.404,47 €	20.400,00 €	18.773,06 €	18.600,00 €	18.770,60 €	19.766,67 €	19.316,04 €
4721110	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit (Besonderes Konto)	3.500,00 €	1.182,29 €	3.500,00 €	1.448,39 €	3.500,00 €	1.108,00 €	3.500,00 €	1.246,23 €
4721111	Einzelwertberichtigungen	- €	3.208,50 €	- €	- €	- €	4.402,20 €	- €	2.536,90 €
4811650	ILV Rb Immobilien	106.300,00 €	69.604,87 €	116.300,00 €	75.661,20 €	88.300,00 €	62.109,30 €	103.633,33 €	69.125,12 €
4811700	ILV Rb Bauhof	148.000,00 €	160.200,75 €	148.000,00 €	139.698,25 €	200.000,00 €	142.337,00 €	165.333,33 €	147.412,00 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	3.939,80 €	3.939,80 €	3.847,79 €	3.847,79 €	3.755,78 €	3.755,78 €	3.847,79 €	3.847,79 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	7.531,86 €	7.531,86 €	7.287,17 €	7.287,17 €	7.365,19 €	7.365,19 €	7.394,74 €	7.394,74 €
		524.771,66 €	**485.088,00 €**	**550.734,97 €**	**472.097,09 €**	**573.920,97 €**	**494.803,57 €**	**549.809,20 €**	**483.996,22 €**

	Endkostenstellen					
	Grabstätten	Kappellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorz. Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
	46.384,67 €	5.341,52 €		1.689,02 €		
	37.868,07 €	4.207,56 €				
	653,06 €	72,56 €				
	31.096,61 €	3.455,18 €				
	2.219,86 €	246,65 €				
	7.796,34 €	866,26 €				
	2.430,00 €	270,00 €				
	817,91 €	90,88 €				
	8.845,10 €	982,79 €				
	16.365,83 €	1.818,43 €				
	2.969,58 €	329,95 €				
	2.032,38 €	225,82 €				
	- 577,59 €	- 64,18 €				
	10.482,51 €					
	14.820,74 €					
	204,49 €					
	2.039,67 €					
	- €	5.697,63 €				
	572,81 €					
	9.303,31 €					
	3.764,37 €					
	- €					143,99 €
	306,78 €					
	121,70 €					
	1.053,30 €					
	5.584,64 €					
	587,21 €					
	19.316,04 €					
	- €					1.246,23 €
	- €					2.536,90 €
	- €	69.125,12 €				
	124.847,22 €		21.564,33 €		1.000,45 €	
	- €	3.847,79 €				
	7.394,74 €					
	359.301,33 €	**96.513,97 €**	**21.564,33 €**	**1.689,02 €**	**1.000,45 €**	**3.927,12 €**
Abzug für Leerflächen 0%	- €	**Deckelung Kapellengebühren**				
Öff.Anteil 40,00 %	**- 143.720,53 €**	**- 72.173,97 €**				
	215.580,80 €	**24.340,00 €**				
						Mögliches Gebührenaufkommen
					264.174,60 €	
						Tatsächliches Gebührenaufkommen
	-				**231.387,37 €**	
					32.787,23 €	**Unterdeckung**
					12%	**Unterdeckung**

Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2026-2028

Sachkonto	Bezeichnung	2026	2027	2028	Mittel 26-28
3311000	Verwaltungsgebühren	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	**1.600,00 €**
3311200	Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung für Ersatzvornahmen	500,00 €	500,00 €	500,00 €	**500,00 €**
3321100	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	311.000,00 €	311.000,00 €	311.000,00 €	**311.000,00 €**
3481000	Erträge aus Kostenerstattung Kostenumlage vom Land	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	**2.000,00 €**
3488000	Erträge aus Kostenerstattung Kostenumlage von übrigen Bereichen	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	**1.700,00 €**
		316.800,00 €	**316.800,00 €**	**316.800,00 €**	**316.800,00 €**

Sachkonto	Bezeichnung	2026	2027	2028	Mittel 26-28
4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	61.300,00	62.800,00	64.400,00	**62.833,33 €**
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	56.900,00	58.300,00	59.800,00	**58.333,33 €**
4019200	Dienstaufwendungen Beschäftigungsentgelte OVM	3.200,00	3.300,00	3.400,00	**3.300,00 €**
4021000	Versorgungsbeiträge für Beamte	43.800,00	44.700,00	45.600,00	**44.700,00 €**
4022000	Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer	3.200,00	3.300,00	3.400,00	**3.300,00 €**
4032000	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	11.500,00	11.800,00	12.100,00	**11.800,00 €**
4032300	Sozialversicherungsbeiträge Unfallversich. f. Beschäftigte	4.000,00	4.100,00	4.200,00	**4.100,00 €**
4039200	Sozialversicherungsbeiträge für sonstige Beschäftigte OVM	1.000,00	1.000,00	1.000,00	**1.000,00 €**
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte	8.200,00	8.200,00	8.600,00	**8.333,33 €**
4051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte	24.900,00	27.700,00	28.200,00	**26.933,33 €**
4061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	4.200,00	4.700,00	4.800,00	**4.566,67 €**
4212760	Unterhaltung Baumbestand (Baumbestandspflege/ Baumgrunderfassung)	10.500,00	10.500,00	10.500,00	**10.500,00 €**
4212770	Unterhaltung der Friedhöfe und Gräberstätten	15.000,00	15.000,00	15.000,00	**15.000,00 €**
4222200	Dezentraler Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände bis 1.000 EUR ohne USt.	2.000,00	2.000,00	2.000,00	**2.000,00 €**
4241500	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Reinigung durch Fremdfirmen	10.000,00	10.000,00	10.000,00	**10.000,00 €**
4261200	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aus- und Fortbildung, Tagungen (einschließlich Reisekosten)	1.300,00	1.300,00	1.300,00	**1.300,00 €**
4271170	Besondere Aufwendungen für Bestattungen/Beisetzungen	11.500,00	11.500,00	11.500,00	**11.500,00 €**
4291100	Aufwendungen für Organisationsuntersuchungen	0,00	0,00	0,00	**- €**
4291110	Aufwendungen für Ordnungs-/Sicherungsmaßnahmen und Ersatzvornahmen	1.000,00	1.000,00	1.000,00	**1.000,00 €**
4429390	Beitrag an Kriegsgräberfürsorge	400,00	400,00	400,00	**400,00 €**
4431100	Büro- und Geschäftsbedarf	200,00	200,00	200,00	**200,00 €**
4431500	Dienstreisen	0,00	0,00	0,00	**- €**
4431900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	6.000,00	6.000,00	6.000,00	**6.000,00 €**
4441450	Sach-/Inhaltsversicherungen	800,00	800,00	900,00	**833,33 €**
4711000	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	19.400,00	19.400,00	19.500,00	**19.433,33 €**
4721110	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit (Besonderes Konto)	3.000,00	3.000,00	3.000,00	**3.000,00 €**
4811650	ILV Rb Immobilien	103.000,00	107.100,00	116.700,00	**108.933,33 €**
4811700	ILV Rb Bauhof	200.000,00	205.000,00	210.000,00	**205.000,00 €**
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	3.571,77 €	3.479,76 €	3.387,75 €	**3.479,76 €**
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	7.209,16 €	7.131,14 €	7.053,13 €	**7.131,14 €**
		617.080,93 €	**633.710,90 €**	**653.940,88 €**	**634.910,90 €**

	Verteilschlüssel Gemeinkosten					
	Grabstellen	Kappellen	Beisetzungen	Verwaltungs-gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand
Verwaltungspersonal	89,17%	10,00%		0,83%		
Bauhofleistungen	87,59%	0,00%	11,91%		0,50%	

	Endkostenstellen					
	Grabstellen	Kappellen	Beisetzungen	Verwaltungs-gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/ Jüd. Gräber
	54.644,86 €	6.283,33 €		1.905,14 €		
	52.500,00 €	5.833,33 €				
	2.970,00 €	330,00 €				
	40.230,00 €	4.470,00 €				
	2.970,00 €	330,00 €				
	10.620,00 €	1.180,00 €				
	3.690,00 €	410,00 €				
	900,00 €	100,00 €				
	7.500,00 €	833,33 €				
	24.240,00 €	2.693,33 €				
	4.110,00 €	456,67 €				
	10.500,00 €					
	15.000,00 €					
	2.000,00 €					
	- €	10.000,00 €				
	1.300,00 €					
	11.500,00 €					
	- €					
	- €					1.000,00 €
	400,00 €					
	200,00 €					
	- €					
	6.000,00 €					
	833,33 €					
	19.433,33 €					
	- €					3.000,00 €
	- €	108.933,33 €				
	179.555,50 €		24.419,50 €		1.025,00 €	
	- €	3.479,76 €				
	7.131,14 €					
	458.228,17 €	**145.333,09 €**	**24.419,50 €**	**1.905,14 €**	**1.025,00 €**	**4.000,00 €**
Abzug Öff. Anteil 30 %	**-137.468,45 €**					
Abzug für Leerlflächen	**- €**					
Gebührenfähig	**320.759,72 €**	**145.333,09 €**	**24.419,50 €**	**1.905,14 €**	**1.025,00 €**	
Gebührenerträge					**493.442,45 €**	

Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2022-2028

Kalk. Zinssatz	2,00%

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
Buchwerte Grabstätten und Allgemein	376.592,94 €	364.358,69 €	368.259,43 €	364.358,69 €	360.457,95 €	356.557,21 €	352.656,47 €
Buchwerte Neuinvestitionen Grabstätten							
Sopo Grabstätten und Allgemein	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Kalkulatorische Zinsen	**7.531,86 €**	**7.287,17 €**	**7.365,19 €**	**7.287,17 €**	**7.209,16 €**	**7.131,14 €**	**7.053,13 €**
Buchwerte Kapellen	196.990,15 €	192.389,63 €	187.789,19 €	183.188,75 €	178.588,31 €	173.987,87 €	169.387,43 €
Buchwerte Neuinvestitionen Kapellen							
Sopo Kapellen							
Kalkulatorische Zinsen	**3.939,80 €**	**3.847,79 €**	**3.755,78 €**	**3.663,78 €**	**3.571,77 €**	**3.479,76 €**	**3.387,75 €**
Summe Buchwerte	**573.583,09 €**	**556.748,32 €**	**556.048,62 €**	**547.547,44 €**	**539.046,26 €**	**530.545,08 €**	**522.043,90 €**
Summe Sopo	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
Summe kalkulatorische Zinsen	**11.471,66 €**	**11.134,97 €**	**11.120,97 €**	**10.950,95 €**	**10.780,93 €**	**10.610,90 €**	**10.440,88 €**

Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen

	30 % Öff. Ant.	€/Einheit
Kosten laut BAB gesamt	320.759,72 €	
Kostenanteil Infrastruktur	160.379,86 €	
Nutzungjahre Infrastruktur	3.579,50	44,81 €
Kostenanteil Flächen	160.379,86 €	
Rechenwert Fläche	11.626,98	13,79 €

Tarif Nr.	Alte Gebühr (40 % Öff. Anteil)	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	2022	2023	2024	Durchschnitt 23-24	Prognose 26-28	Laufzeit	Nutzungsjahre gesamt	Fläche in Qm	Pflege durch Gemeinde Flächenfaktor einfach 2,0 intensiv 6,0	Faktor für Verlängerungsmöglichkeit 1,20	Äquivalenzziffer Fläche	Äquivalenzziffer inkl. Nutzungsjahre	Recheneinheiten Fläche	Nutzungsjahre Prognose gesamt	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebühr NEU 30 % Öffentlichkeitsanteil	Gebühr ALT	Veränderung relativ
SARG																					
1.1	1.680,82 €	Sargreihengrab		3,00	-	1,50	1,50	25,00	25,00	3,13	1,00	1,00	3,13	78,25	117,38	37,50	1.079,36 €	1.120,13 €	2.199,49 €	1.680,82 €	31%
1.2	2.470,08 €	Sargrasenreihengrab		2,00	-	1,00	1,00	25,00	25,00	3,13	2,00	1,00	6,26	156,50	156,50	25,00	2.158,72 €	1.120,13 €	3.278,85 €	2.470,08 €	33%
2.1	1.838,68 €	Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)		25,00	16,00	20,50	20,50	25,00	25,00	3,13	1,00	1,20	3,76	93,90	1.924,95	512,50	1.295,23 €	1.120,13 €	2.415,36 €	1.838,68 €	31%
2.1 a)	73,55 €	Verlängerung Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)		152,00	73,00	112,50	112,50	1,00	1,00	3,13	1,00	1,20	3,76	3,76	422,55	112,50	51,81 €	44,81 €	96,61 €	73,55 €	31%
2.2	2.788,82 €	Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg/Poggenhagen)		6,00	3,00	4,50	4,50	25,00	25,00	3,13	2,00	1,20	7,51	187,80	845,10	112,50	2.590,47 €	1.120,13 €	3.710,60 €	2.788,82 €	33%
2.2 a)	111,55 €	Verlängerung "Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg/Poggenhagen)		-	4,00	2,00	2,00	1,00	1,00	3,13	2,00	1,20	7,51	7,51	15,02	2,00	103,62 €	44,81 €	148,42 €	111,55 €	33%
2.3	622,22 €	Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße		-	-	-	-	15,00	15,00	0,48	1,00	1,20	0,58	8,64	-	-	119,18 €	672,08 €	791,25 €	622,22 €	27%
2.3 a)	41,48 €	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße		-	-	-	-	1,00	1,00	0,48	1,00	1,20	0,58	0,58	-	-	7,95 €	44,81 €	52,75 €	41,48 €	27%
2.4	807,71 €	Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße		-	-	-	-	15,00	15,00	1,50	1,00	1,20	1,80	27,00	-	-	372,43 €	672,08 €	1.044,51 €	807,71 €	29%
2.4 a)	53,85 €	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße		-	-	-	-	1,00	1,00	1,50	1,00	1,20	1,80	1,80	-	-	24,83 €	44,81 €	69,63 €	53,85 €	29%
3.	891,56 €	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (25 Jahre)		2,00	1,00	1,50	1,50	25,00	25,00	-	-	-	-	-	-	37,50	- €	1.120,13 €	1.120,13 €	891,56 €	26%
3 a)	35,66 €	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle		96,00	2,00	49,00	49,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	49,00	- €	44,81 €	44,81 €	35,66 €	26%
URNE																					
4.	814,28 €	Urnenplatz im anonymen Urnenfeld		45,00	51,00	48,00	48,00	20,00	20,00	0,25	2,00	1,00	0,50	10,00	480,00	960,00	137,94 €	896,10 €	1.034,04 €	814,28 €	27%
5.1	955,71 €	Urnenwahlgrabstelle		9,00	12,00	10,50	10,50	20,00	20,00	1,00	1,00	1,20	1,20	24,00	252,00	210,00	331,05 €	896,10 €	1.227,15 €	955,71 €	28%
5.1 a)	47,79 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle		12,00	23,00	17,50	17,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,20	1,20	1,20	21,00	17,50	16,55 €	44,81 €	61,36 €	47,79 €	28%
5.2	1.877,06 €	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele		58,00	38,00	48,00	48,00	20,00	20,00	0,80	6,00	1,20	5,76	115,20	5.529,60	960,00	1.589,04 €	896,10 €	2.485,14 €	1.877,06 €	32%
5.2 a)	93,85 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte und Stele		67,00	32,00	49,50	49,50	1,00	1,00	0,80	6,00	1,20	5,76	5,76	285,12	49,50	79,45 €	44,81 €	124,26 €	93,85 €	32%
5.3	2.168,01 €	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein		-	-	-	-	20,00	20,00	1,00	6,00	1,20	7,20	144,00	-	-	1.986,30 €	896,10 €	2.882,40 €	2.168,01 €	33%
5.3 a)	108,40 €	Verlängerung "Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein"		-	-	-	-	1,00	1,00	1,00	6,00	1,20	7,20	7,20	-	-	99,32 €	44,81 €	144,12 €	108,40 €	33%
5.4	1.552,16 €	Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)		15,00	23,00	19,00	19,00	20,00	20,00	1,73	2,00	1,20	4,15	83,04	1.577,76	380,00	1.145,43 €	896,10 €	2.041,54 €	1.552,16 €	32%
5.4 a)	77,61 €	Verlängerung Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)		-	-	-	-	1,00	1,00	1,73	2,00	1,20	4,15	4,15	-	-	57,27 €	44,81 €	102,08 €	77,61 €	32%
6.	713,25 €	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (20 Jahre)		5,00	3,00	4,00	4,00	20,00	20,00	-	-	-	-	-	-	80,00	- €	896,10 €	896,10 €	713,25 €	26%
6. a)	35,66 €	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle		39,00	29,00	34,00	34,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	34,00	- €	44,81 €	44,81 €	35,66 €	26%
															11.626,98	**3.579,50**					